



Datenschutz bei Betriebsnachfolge und Betriebsverkauf

Kundendaten sind datenschutzrelevant

Der Wert eines Betriebs bemisst sich neben Sachwerten, wie etwa Maschinen, Werkzeugen und Immobilien, auch nach der Größe des Kundenstamms. Gerade im Handwerk sind langfristige Kundenbindungen üblich. Käufer eines Handwerksbetriebs beabsichtigen meist, bestehende Kundenbeziehungen fortzuführen und haben deshalb Interesse an den Kundendaten.

Kundendaten unterstehen jedoch dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die bei einem Unternehmensverkauf zu beachten ist. Dies gilt auch für die Daten der Beschäftigten. So dürfen Informationen etwa über die Mitarbeiter- und Altersstruktur im Vorfeld der Betriebsübernahme nur mit Einwilligung der Beschäftigten erteilt werden.

Welche Anforderungen für eine zulässige Datenübertragung von Kundendaten gelten, richtet sich danach, ob es sich bei dem Betrieb um eine GmbH oder um ein inhabergeführtes Unternehmen bzw. eine Personengesellschaft handelt.

Datenverkauf bei GmbHs

Wird eine GmbH verkauft, so wechseln lediglich die Gesellschafter. Die GmbH als eigenständige Rechtsperson bleibt unverändert bestehen. Dementsprechend verbleiben auch die Kundendaten bei der GmbH. Es findet somit keine Datenübertragung von den bisherigen auf die neuen Gesellschafter statt. Deshalb sind beim Verkauf einer GmbH diesbezüglich in der Regel keine gesonderten Datenschutzvorschriften zu beachten. Das gleiche gilt für andere Kapitalgesellschaftsformen, wie z.B. die Aktiengesellschaft (AG).

Datenverkäufe bei inhabergeführten Betrieben und Personengesellschaften

Anders als bei Kapitalgesellschaften gehen beim Verkauf inhabergeführter Betriebe oder Personengesellschaften die Vermögens- und Sachwerte vom Verkäufer auf den Käufer über. Das gilt auch für Kundendaten. Hierbei findet die DSGVO Anwendung. Kundendaten dürfen hiernach ohne Einwilligung des Kunden übertragen werden (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Den Kunden steht aber ein Widerspruchsrecht zu. Deshalb muss der alte Betriebsinhaber die Kunden im Vorlauf zum Betriebsverkauf über die beabsichtigte Datenübertragung informieren und ihnen die Möglichkeit zum Widerspruch einräumen. Ein Muster liegt als Anlage 1 bei.

Eine Besonderheit besteht für Betriebe der Gesundheitshandwerke. Da es sich bei den gespeicherten Gesundheitsdaten der Kunden um besonders schutzwürdige Daten handelt (Art. 7 DSGVO), ist die Einwilligung der Kunden zwingend erforderlich. Eine Mustereinwilligung liegt als Anlage 2 bei.

Wettbewerbsrecht beachten

Obwohl der neue Betriebsinhaber die Kundendaten auf datenschutzrechtlich zulässige Weise erworben hat, ist bei der Verwendung von bestimmten Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax) darauf zu achten, dass diese nur genutzt werden dürfen, wenn der Kunde seine Zustimmung erteilt. Diese Anforderung resultiert aus dem Wettbewerbsrecht (§ 7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG).

Eine postalische Kontaktaufnahme ist hiervon nicht erfasst und kann ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Ein Muster liegt als Anlage 3 bei.